



Ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden

Merkblatt¹

Ausgabe vom 22. März 2016

¹ Abrufbar unter: www.ow.ch (Amt für Justiz → Amtsleitung → Publikationen)

1. Voraussetzungen

Die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Personen im Kanton Obwalden richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0) und der obwaldnerischen Bürgerrechtsgesetzgebung (GDB 111.2 und 111.21).² Insbesondere gelten folgende Voraussetzungen:

1.1. Wohnsitz

1.1.1. *Wohnsitzerfordernisse*

Das Gesuch um Einbürgerung kann einreichen, wer folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllt;

- 12 Jahre in der Schweiz
(die Zeit zwischen dem 10. und 20. Altersjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Obwalden

Wohnsitzerfordernisse für Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Person leben, welche die ordentlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch stellt oder bereits allein eingebürgert worden ist:

- 5 Jahre im Kanton Obwalden

1.1.2 *Hinweise*

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger **Aufenthalt im Ausland** mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die ausländische Person sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

Das Bürgerrecht ist an einen Wohnsitzkanton gebunden. Wechselt die gesuchstellende Person während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so wird das Gesuch gegenstandslos. Die **Verlegung** des Gemeindefohnsitzes innerhalb des Kantons ist zulässig. Gegebenenfalls kann aber dann der Gemeinderat die Eignung zur Einbürgerung nicht (mehr) beurteilen und muss der Gemeindeversammlung einen negativen Antrag stellen.

1.2. Eignung

1.2.1. *Einbürgerungsvoraussetzungen*

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) in die schweizerischen und obwaldnerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den schweizerischen und obwaldnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

² Das Bürgerrechtsgesetz des Bundes kann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale **bezogen** werden (Postadresse: EDMZ, 3000 Bern) oder ist im Internet **abrufbar** unter www.admin.ch. Die obwaldnerische Bürgerrechtsgesetzgebung ist erhältlich bei der Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen oder abrufbar im Internet unter www.ow.ch.

→Die Eignung muss sich stets auf die kantonale und kommunale Situation beziehen.

1.2.2. Sprache

Mit den schweizerischen und obwaldnerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind jene ausländischen Personen, die unter anderem über genügende Sprachkenntnisse verfügen. Solche werden angenommen, wenn die gesuchstellenden Personen **in der deutschen Sprache für die Bereiche Hören und Sprechen die Minimalanforderung B1 des Europäischen Sprachenportfolios** erfüllen.

Auf der Stufe B1 können sie sich auf einfache und zusammenhängende Weise im Alltag verständigen. Sie können über Erlebnisse berichten, Ziele beschreiben und Ansichten begründen. Die wichtigsten grammatischen Strukturen können Sie im Allgemeinen korrekt verwenden. Sie sind mit Themen wie z.B. Staat, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit, Kinder, Medien und Wohnen vertraut.

1.2.3. Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist überdies jene ausländische Person, die Grundlagenkenntnisse über die örtlichen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse hat. Gesuchstellende Personen müssen über grundsätzliches Wissen der Schweiz, des Kantons Obwalden und der Wohngemeinde verfügen, insbesondere in folgenden Themenbereichen:

- allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fließen;
- Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;
- Geschichte und Geographie;
- Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.

2. Gebühren im Einbürgerungsverfahren

Die **Gemeinden** erheben für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts höchstens kostendeckende Verfahrensgebühren. Diese sind in den entsprechenden Gemeindereglementen festgelegt.

Der **Kanton** erhebt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ebenfalls kostendeckende Verfahrensgebühren. Diese werden durch einen Kostenvorschuss eingezogen, der jeweils nach Eingang des Dossiers beim Amt für Justiz erhoben wird.

Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird das Gesuch in der Regel nicht bearbeitet. Die kantonalen Verfahrensgebühren werden grundsätzlich wie folgt berechnet:

Personenkategorie	Gebühr
Unmündige nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten, Lehrlinge:	Fr. 800.–
Einzelpersonen:	Fr. 1'000.–
Ehepaar:	Fr. 1'600.–
Pro Kind:	Fr. 300.–

Darin nicht enthalten sind die Kosten für den polizeilichen **Führungsbericht**. Diese werden durch die Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt und betragen Fr. 500.– bis 1 000.–.

Die Gebühr für die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** beträgt ordentlicherweise Fr. 100.–. Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, beträgt die Gebühr gesamt-

haft Fr. 150.–. Für minderjährige Personen beträgt die Gebühr Fr. 50.–. Für in das Gesuch einbezogene unmündige Kinder werden keine Gebühren erhoben (gemäss Praxis SEM ist der Stichtag das Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeinde).

Die kantonalen und eidgenössischen Gebühren können erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

3. Verfahren

Entsprechend dem schweizerischen Staatsaufbau haben alle Bürgerinnen und Bürger drei Bürgerrechte: das Schweizerbürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht sowie das Gemeindebürgerrecht. Entsprechend diesen drei Bürgerrechten ist das Einbürgerungsverfahren in drei Stufen eingeteilt. Folgende drei Entscheide sind erforderlich:

- a) Staatssekretariat für Migration: eidgenössische Einbürgerungsbewilligung;
- b) Gemeindeversammlung: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;
- c) Kantonsrat: Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat erfolgt in der Regel jährlich zwischen April und Mai.

3.1. Vor der Einreichung des Gesuchs

Wer sich für eine Einbürgerung interessiert, erhält auf der Gemeindekanzlei seines Wohnorts weiterführende Informationen zum Vorgehen.

3.1.1. *Reihenfolge der Beschaffung der Unterlagen*

Gesuchstellende Personen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs verschiedene notwendige Unterlagen zu beschaffen. Es gilt folgender Ablauf:

1. Besuch der Informationsveranstaltung;
2. Absolvierung der Sprachprüfung;
3. Besuch des Vorbereitungskurses betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse (freiwillig);
4. Absolvierung der Prüfung betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse.

3.1.2. *Informationsveranstaltung*

Gesuchstellende Personen haben vor der Einreichung ihres Gesuchs eine vom Kanton organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen. **Minderjährige** über 16 Jahren haben zusammen mit einer Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen. Minderjährige unter 16 Jahren sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen. An deren Stelle hat die Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen. Über den erfolgten Besuch der Veranstaltung wird eine **Bestätigung** ausgestellt. Die Bestätigung ist bei der Gesuchseinreichung als notwendige Unterlage beizulegen.

3.1.3. *Sprachstandsanalysen*

Die Sprachkenntnisse sind durch Sprachstandsanalysen nachzuweisen (lediglich die Bestätigung eines Sprachkurses ist nicht ausreichend). Die Sprachstandsanalysen werden vor Einreichung des Gesuchs durch das **Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ)** durchgeführt. Der **Ausweis** über das Ergebnis der Analyse ist bei der Gesuchseinreichung als notwendige Unterlage beizulegen.

Auf Gesuch hin kann die Gemeinde folgende Personen von einer Überprüfung der Sprache **ausnehmen**:

- a) Personen deutscher Muttersprache;
- b) Personen, welche in der Schweiz die obligatorische Schulzeit ganz oder zu einem massgeblichen Teil absolviert haben;
- c) Kinder, welche die Primarschule noch nicht abgeschlossen haben;
- d) Personen mit einem entsprechenden Zertifikat einer anerkannten Sprachschule, wenn dieses nicht aus Anlass des Einbürgerungsverfahrens erstellt wurde (z.B. Goethe-Diplom oder telc-Zertifikat);
- e) Personen, die aus nachgewiesenen physischen oder psychischen Gründen unfähig sind, sich genügend Sprachkenntnisse anzueignen.

Besteht im **Nachhinein** Grund zur Annahme, die gesuchstellende Person verfüge doch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, so kann gleichwohl eine Sprachstandsanalyse angeordnet werden.

3.1.4. Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Gesuchstellende Personen müssen vor der Einreichung des Gesuchs eine **mündliche Prüfung** betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse absolvieren. Die Prüfungen werden durch das BWZ durchgeführt. Der **Ausweis** über die bestandene Prüfung ist dem Gesuch als notwendige Unterlage beizulegen.

Auf Gesuch hin kann die Gemeinde folgende Personen von einer Überprüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse **ausnehmen**:

- a) Kinder, welche die Primarschule noch nicht abgeschlossen haben;
- b) Personen, die aus nachgewiesenen physischen oder psychischen Gründen unfähig sind, sich genügend staatsbürgerliche Grundkenntnisse anzueignen.

Besteht im **Nachhinein** Grund zur Annahme, die gesuchstellende Person verfüge doch über ausreichende physische oder psychische Fähigkeiten, sich staatsbürgerliche Grundkenntnisse anzueignen, so kann gleichwohl eine Prüfung angeordnet werden.

3.1.5. Vorbereitungskurs

Das BWZ bietet einen **Vorbereitungskurs** im Umfang von ca. 5 Abenden (à 2 Stunden) an, den sie mit der oben genannten Prüfung abschliessen können. Der Kursinhalt wird vom Amt für Justiz festgelegt. Der Besuch dieses Kurses wird sehr empfohlen, da er nicht nur die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse vermittelt, sondern in jeder Hinsicht auf die Einbürgerung und das künftige „Schweizersein“ umfassend vorbereitet. Die Kurskosten betragen ca. Fr. 250.–. Darin enthalten sind auch die erforderlichen Lehrmittel (z.B. Echo).

3.2. Einreichung des Gesuchs

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem offiziellen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen beim Einwohnergemeinderat bzw. beim Bürgergemeinderat des Wohnortes einzureichen. Der Gemeinderat prüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und trifft die nötigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet; Änderungen in den persönlichen Verhältnissen und neu eingetretene Tatsachen sind stets dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden (vgl. dazu die Ausführungen betreffend Nichtigerklärung der Einbürgerung).

3.3. Einholung Führungsbericht / Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Für die Einholung des Führungsberichtes und der eidgenössischen Bewilligung reicht der Gemeinderat **dem Amt für Justiz eine Kopie** des Gesuchsdossiers ein. Dieses leitet das Dossier der Kantonspolizei für die Erstellung des Führungsberichtes weiter.

Aufgrund des elektronischen Strafregisters (VOSTRA) und anhand des polizeilichen Führungsberichts nimmt das Amt für Justiz eine **Vorprüfung** vor. Werden dadurch Umstände ersichtlich, welche das Gesuch hinsichtlich der Beurteilung der Einbürgerungskriterien als kritisch erscheinen lassen (z.B. Vorstrafen), leitet das Amt für Justiz seine Ergebnisse im Sinne einer kantonalen Vorbeurteilung an den zuständigen Gemeinderat weiter. Wird bekannt, dass ein Strafverfahren hängig ist, wird das Gesuch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils sistiert, sofern es nicht zurückgezogen wird.

Nach erfolgter (negativer) Vorprüfung durch das Amt für Justiz wird die eidgenössische Bewilligung erst auf schriftlichen Antrag des Gemeinderates eingeholt.

Gehen aus dem Führungsbericht keine besonderen Auffälligkeiten hervor, leitet das Amt für Justiz das Gesuch direkt an das Staatssekretariat für Migration weiter.

Das Amt für Justiz stellt die Bewilligung sowie den Führungsbericht den Gemeinden zu. Die Gesuchstellenden erhalten vom Staatssekretariat für Migration eine Kopie der Bewilligung.

3.4. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Nach Erhalt der eidgenössischen Bewilligung beschliesst der Gemeinderat über den erhobenen Sachverhalt und den Antrag, welchen er an die Gemeindeversammlung stellen will; der Beschluss ist nicht anfechtbar. Den gesuchstellenden Personen ist der Beschluss unter Hinweis auf die Kostenfolgen zu eröffnen und Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug des Gesuchs innert 30 Tagen zu geben. Danach unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch mit seinem Antrag zum Entscheid der Gemeindeversammlung.

3.5. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses übermittelt der Gemeinderat die aktualisierten Akten der **Staatskanzlei** zuhanden des Amtes für Justiz. Dieses prüft die Gesuche und leitet sie mit seinem Bericht und Antrag an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates weiter. Der Kantonsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Nach dem Entscheid des Kantonsrates wird die entsprechende Verfügung den Gesuchstellern durch die Staatskanzlei schriftlich eröffnet.

3.6. Beschwerde, Rechtskraft

Die gesuchstellende Person kann gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung innert 20 Tagen beim Regierungsrat und gegen den Beschluss des Kantonsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung kann Beschwerde nach dem Abstimmungsgesetz erhoben werden.

3.7. Zustellung an die Behörden

Nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung werden die Beschlüsse durch das Amt für Justiz an die betroffenen (Register-) Behörden zum Vollzug zugestellt. Dies wird ca. 8 Wochen nach Eröffnung der Beschlüsse an die gesuchstellenden Personen sein.

4. **Nichtigklärung der Einbürgerung**

Die Einbürgerung kann innert acht Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Eine Verheimlichung wird u.a. angenommen, wenn der Betroffene durch unrichtige Angaben oder passives Verhalten die Einbürgerungsbehörde in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Einbürgerungsbehörde über eine erhebliche Tatsache in Zusammenhang mit seiner Einbürgerung zu informieren.

Der Betroffene muss die Behörden unaufgefordert über alle erheblichen Tatsachen informieren, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie eine Einbürgerung in Frage stellen können.

Auch wenn Unklarheit besteht, ob eine Tatsache die Einbürgerung in Frage stellen kann, sind die Einbürgerungsbehörden unaufgefordert darüber zu orientieren. Gleiches gilt während des Einbürgerungsverfahrens für nachträglich veränderte Verhältnisse, mithin also für neu eingetretene Tatsachen.

5. **Pass und Identitätskarten**

Für die Ausstellung von Pass und Identitätskarten muss die Einbürgerung zuerst im Zivilstandsregister eingetragen werden. Nach dem Entscheid des Kantonsrates wird der Zivilstandsinspektor mit den Akten der bewilligten Gesuche bedient, damit die Eintragungen ins Zivilstandsregister vorbereitet werden können. Über die Art und Weise der Einschreibung von Familien- und Vornamen entscheidet das Zivilstandsamt.

Die eingebürgerten Personen können Pass und Identitätskarten frühestens 2 Wochen nach der in Ziff. 3.7 genannten Frist beantragen, da die Registerarbeiten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Eine Beschleunigung des Verfahrens ist nicht möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die eingebürgerten Personen deshalb dafür besorgt zu sein, dass die bisherigen Reisepapiere (z.B. für die Ferien) gültig sind.

Zuständig für die Entgegennahme von Pass- oder Identitätskartengesuchen ist die Staatskanzlei (Passzentrum) im Rathaus in Sarnen.

6. **Hinweis betreffend die erleichterte Einbürgerung**

Grundsätzlich können folgende Personen erleichtert eingebürgert werden:

- a) die ausländische Person, welche eine Person mit Schweizerbürgerrecht geheiratet hat und seit mindestens 3 Jahren verheiratet ist (Art. 27 und 28 BÜG);
- b) das staatenlose unmündige Kind (Art. 30 BÜG);
- c) das Kind eines eingebürgerten Elternteils (Art. 31a BÜG);
- d) das Kind eines Elternteils, der das Schweizerbürgerrecht verloren hat (Art. 31b BÜG).

Weitere Informationen zur erleichterten Einbürgerung sind unter www.sem.admin.ch abrufbar.

7. Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

